

BIGselect Krankengeld

Grundsatz

Der Wahltarif BIGselect Krankengeld sichert den Verdienstausfall bei Arbeitsunfähigkeit durch Zahlung von Krankengeld gemäß § 53 Abs. 6 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) ab. Für die Teilnahme am Wahltarif ist ein Beitrag an die BIG zu entrichten.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Folgende Mitglieder der BIG können den Tarif BIGselect Krankengeld wählen:

- ⌘ hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige,
- ⌘ nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte,
- ⌘ unständig Beschäftigte, oder
- ⌘ Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen im Voraus befristet ist.

Die Teilnahme am Tarif ist nicht möglich, wenn bei Eingang des Antrags auf Teilnahme am Wahltarif bei der BIG der Antragsteller das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat und

- ⌘ eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen bezieht oder
- ⌘ voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI oder erwerbsunfähig ist.

Wahl und Beginn des Wahltarifs

Die Wahl des Tarifs BIGselect Krankengeld erfolgt schriftlich. Hierzu ist der „Antrag auf den Wahltarif BIGselect Krankengeld“ auszufüllen und unterschrieben an die BIG zu senden. Mit seiner Unterschrift akzeptiert das Mitglied diese Teilnahmebedingungen. Wird der Wahltarif vor Beginn der Mitgliedschaft bei der BIG beantragt, beginnt die Teilnahme am Tarif zeitgleich mit dem Beginn der Mitgliedschaft bei der BIG. Während einer laufenden Mitgliedschaft bei der BIG kann der Tarif BIGselect Krankengeld jederzeit gewählt werden. Der Tarif beginnt dann frühestens zum Beginn des auf den Monat des Antragseingangs bei der BIG folgenden Kalendervierteljahres.

Die Leistungsgewährung im Rahmen des Wahltarifs BIGselect Krankengeld tritt dann nach einer Wartezeit von 3 Monaten ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag der Teilnahme am Tarif.

Für Mitglieder, deren Tarif aufgrund der Satzungsänderung zum 01.07.2011 am 31.12.2011 endet und die bis zum 31.12.2011 den Wahltarif ab dem 01.01.2012 neu wählen, entfällt die Wartezeit von 3 Monaten.

Bis zum Tag vor Beginn der Teilnahme am Tarif kann die Teilnahme jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Widerrufserklärung bei der BIG.

Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Teilnahmebeginn am Wahltarif arbeitsunfähig erkrankt, tritt die Leistungsgewährung erst mit dem Ende dieser Arbeitsunfähigkeit ein. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall oder Arbeitsunfall verursacht wurde, der sich nach der Antragstellung ereignet hat.

Ende des Wahltarifs

Das Mitglied ist an die Wahl des Tarifs BIGselect Krankengeld für mindestens 3 Jahre gebunden. Die Bindungsfrist beginnt zeitgleich mit dem Teilnahmebeginn. Eine vorzeitige Kündigung des Wahltarifs ist im Einzelfall bei Vorliegen einer

besonderen Härte oder für freiwillige Mitglieder, wenn sie ihre Mitgliedschaft zu Gunsten einer dem Grunde nach bestehenden Familienversicherung nach § 10 SGB V kündigen, möglich. Das Vorliegen der besonderen Härte ist vom Mitglied darzulegen und entsprechend nachzuweisen (§ 26 Abs. 3 Satzung der BIG). Das Sonderkündigungsrecht wirkt zum Ablauf des Kalendermonats, in dem es vom Versicherten wirksam ausgeübt wird. §8 Abs. 5 der Satzung der BIG gilt entsprechend.

Eine Kündigung des Wahltarifs ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Jahres möglich, frühestens jedoch zum Ablauf der 3-jährigen Bindungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für eine fristgerechte Kündigung ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der BIG maßgebend. Soweit keine Kündigung erfolgt verlängert sich die Teilnahme am Tarif jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Wahltarif endet bei Mitgliedern, die bereits vor dem 01.07.2011 am Wahltarif teilgenommen haben automatisch zum 31.12.2011.

Ist eine Anpassung des monatlichen Beitrags erforderlich, wird dies einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Wird der Beitrag innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10 % angepasst, kann die Teilnahme am Wahltarif ohne Einhaltung der dreijährigen Bindungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung bei der BIG eingehen. Die Teilnahme am Wahltarif endet dann zum Tag des Wirksamwerdens der Erhöhung.

Eine Erhebung bzw. Erhöhung eines Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung, sowie eine Verringerung des Beitrages zum Wahltarif BIGselect Krankengeld stellen keine Beitragsanpassungen dar und lösen daher auch kein Sonderkündigungsrecht aus.

Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BIG, so endet die Teilnahme am Wahltarif mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BIG.

Wird die hauptberuflich selbstständige Tätigkeit (nicht nur vorübergehend) aufgegeben bzw. endet die Zugehörigkeit zur Personengruppe der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler, der unständig Beschäftigten oder der Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum als zehn Wochen im Voraus befristet ist, so endet die Teilnahme am Wahltarif mit Ablauf des Monats der Mitteilung über das Ende der Zugehörigkeit zum maßgeblichen Personenkreis.

Unterbrechungen im Beschäftigungsverhältnis unständig Beschäftigter von weniger als vier Wochen, werden nicht als Ende der Zugehörigkeit zum Personenkreis der unständig Beschäftigten gewertet, sodass eine Beendigung des Wahltarifs in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Die Teilnahme an BIGselect Krankengeld endet nach Vollendung des 60. Lebensjahres in jedem Fall,

- ⌘ mit Beginn einer der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen
- ⌘ mit Eintritt voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI

BIG direkt gesund ist berechtigt Krankengeldzahlungen nach diesem Wahltarif, die über das Ende des Tarifs hinaus erfolgt sind, zurückzufordern.

Bindungswirkung für die Mitgliedschaft

Bei einer Teilnahme am Wahltarif BIGselect Krankengeld kann die Mitgliedschaft bei der BIG frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren gekündigt werden (§53 Abs. 8 SGB V). Bei einer Verlängerung des

Tarifs nach Ablauf der Mindestbindungsfrist kann die Mitgliedschaft gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des § 175 Abs. 4 SGB V zum Ende des übernächsten Kalendermonats, ausgehend von dem Kalendermonat des Eingangs der Kündigung bei der BIG, gekündigt werden.

Leistungen

1. Leistungshöhe

Das Krankengeld beträgt für hauptberuflich Selbstständige, sowie für unständig und kurzzeitig Beschäftigte kalender-täglich 50 EUR. Für Künstler und Publizisten beträgt das Krankengeld kalendertäglich 20 EUR.

Das Krankengeld darf jedoch 70 % des nach § 9 der Satzung der BIG ermittelten beitragspflichtigen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit bzw. der beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung nicht übersteigen. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförde-rung besteht, wird der Zahlbetrag des Krankengeldes um diese Beiträge gekürzt.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mittels amtlicher Unterlagen vom Finanzamt nachzuweisen, damit gegebenenfalls die Höhe des Wahltarifkrankengeldes zum des auf den Eingang der Unterlagen folgenden Kalendermo-nats angepasst werden kann; während einer laufenden Arbeitsunfähigkeit ist eine Anpassung des Wahltarifkrankengel-des ausgeschlossen.

2. Leistungsinhalt und Leistungsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Krankengeld besteht für Selbstständige, unständig Beschäftigte sowie für Arbeitnehmer, deren Ar-beitsverhältnis im Voraus auf nicht mehr als zehn Wochen befristet ist, ab dem 43. Tag nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bzw. am 43. Tag

- ⊘ der stationären Behandlung in einem Krankenhaus,
- ⊘ einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Einrichtung des Müttergenesungswerks,
- ⊘ einer gleichartigen Einrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41 SGB V).

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Mitglieder besteht der Anspruch auf Krankengeld vom 15. bis 42. Tag nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bzw. nach Beginn des Aufenthalts in einer der oben genannten Einrichtungen.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied gemäß ärztlicher Feststellung aufgrund von Krankheit seine zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr, oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen nach dem Vierten Kapitel des SGB V zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zugelassenen Arzt oder Zahnarzt, entsprechend der jeweils geltenden Fassung der „Richtlinien des Gemeinsamen Bun-desausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien)“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V festgestellt und bescheinigt werden. Vorausset-zung für den Anspruch auf Krankengeld bei stationärer Behandlung ist, dass die Behandlung auf Kosten der BIG erfolgt.

Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- und innerstaatlichen Rechts.

Anspruch auf Krankengeld nach diesem Wahltarif besteht für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit (§ 48 SGB V).

Das Krankengeld wird für den Kalendertag gezahlt. Ist Krankengeld für einen ganzen Monat zu zahlen, wird dieser mit 30 Tagen angesetzt. Das Krankengeld wird auf die der BIG durch das Mitglied mitgeteilte Bankverbindung überwiesen. Über die Dauer und die Höhe des Krankengeldanspruchs erhält das Mitglied eine schriftliche Mitteilung.

3. Ruhen des Leistungsanspruchs und Leistungsausschluss

Der Anspruch auf Krankengeld aus diesem Wahltarif ruht, solange der Beitrag nicht vollständig entrichtet wurde. Eine Nachzahlung ist ausgeschlossen. Im Falle einer Nachentrichtung des Beitrags setzt die Zahlung des Krankengeldes mit dem Folgetag des Eingangs des vollständigen Beitrags bei der BIG wieder ein. Keinen Anspruch auf Leistungen aus diesem Wahltarif haben Mitglieder,

- ⌘ deren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 SGB V ruhen
- ⌘ nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen sind (insbesondere § 11 Abs. 5 SGB , § 52 a SGB V)

Ferner besteht kein Anspruch auf Krankengeld, solange das Mitglied während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung

- Arbeitseinkommen aus eigener Arbeitsleistung erzielt,
- Elterngeld bezieht,
- Mutterschaftsgeld oder Verletztengeld bezieht,

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder ihrer Art nach vergleichbare Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland erhält.

Darüber hinaus endet der Anspruch auf Krankengeld spätestens 10 Wochen nach Feststellung einer vollen Erwerbsminderung, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung der vollen Erwerbsminderung Krankengeld bezieht. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt und diese Rente beantragt ist.

Verjährung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Leistungen aus dem Wahltarif BIGselect Krankengeld verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind (§ 45 SGB I).

Beitragszahlung und Beitragshöhe

Für die Teilnahme am Wahltarif BIGselect Krankengeld ist vom Mitglied ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich jeweils nach dem Fälligkeitstag der zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Endet die Teilnahme am Wahltarif nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, so wird der Beitrag anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten eine Mahnung. Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, die sich nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) berechnet. Darüber hinaus hat das Mitglied die der BIG von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren (z.B. Rückbelastungsgebühren aufgrund Nichteinlösung von Lastschriften) zu tragen.

Die monatliche Beitragshöhe ist der Anlage dieser Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

Während der Dauer des Krankengeldbezuges besteht für diesen Tarif Beitragsfreiheit. Bei freiwillig versicherten Selbstständigen besteht entsprechend § 8 der „einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwillig versicherter Mitglieder“ des GKV-Spitzenverbandes Beitragsfreiheit für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Höhe des Wahltarifkrankengeldes mindestens die Hälfte des fiktiven Krankengeldes nach § 47 SGB V beträgt.

Mitwirkung

Das Mitglied ist verpflichtet der BIG das Ende der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Selbstständigen, der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler, der unständig oder der kurzzeitig Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen.

Das Mitglied hat der BIG die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von einer Woche nach Eintritt durch Vorlage einer (zahn-)ärztlichen Bescheinigung anzuzeigen. Bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit ist diese innerhalb von drei Tagen durch Vorlage weiterer (zahn-)ärztlicher Bescheinigungen nachzuweisen. Während der Dauer des Krankengeldbezugs erfolgt der Nachweis auf den von der BIG zur Verfügung gestellten und vom (Zahn-)Arzt auszufüllenden Auszahlungsscheinen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich auf Verlangen der BIG durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) untersuchen zu lassen.

Das Mitglied hat nach Aufforderung der BIG jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht der BIG und ihres Umfangs erforderlich ist.

Zusätzlich ist das Mitglied verpflichtet, auf Aufforderung der BIG, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen, wenn seine Erwerbsfähigkeit gemäß Feststellung des MDK erheblich gefährdet oder gemindert ist. Die Frist für die Antragstellung beträgt vier Wochen.

Das Mitglied ist außerdem verpflichtet,

- die auf den Antrag hin bewilligten Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben auch durchzuführen
- im Falle einer Rentenantragsfiktion gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers einen formalen Rentenantrag zu stellen.

Solange diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, entfällt der Anspruch auf Krankengeld. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 60 bis 67 SGB I entsprechend.

Datenverarbeitung

Zur Durchführung des Wahltarifs BIGselect Krankengeld ist die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten durch die BIG erforderlich. Die BIG stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Änderung der Teilnahmebedingungen

Die BIG kann die Teilnahmebedingungen jederzeit einseitig ergänzen oder ändern. Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Für den Fall der einseitigen wesentlichen Ergänzung oder Änderung der Teilnahmebedingungen durch die BIG, steht dem Mitglied das Recht zur Kündigung des Wahltarifs zu. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ergänzung oder Änderung zu erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im

Falle einer Kündigung endet die Teilnahme am Wahltarif zum Wirksamwerden der ergänzten oder geänderten Teilnahmebedingungen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Beitragstabellen

1. Prämientabelle für freiwillig versicherte Selbständige zu § 28a¹

für den Beginn der Krankengeldzahlung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit

Kalendertägliches Krankengeld	monatliche Prämie
20,00 €	13,50 €
40,00 €	16,30 €
60,00 €	21,00 €
80,00 €	34,00 €

2. Prämientabelle für freiwillig versicherte Selbständige zu § 28a

für den Beginn der Krankengeldzahlung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit

Kalendertägliches Krankengeld	monatliche Prämie
50,00 €	29,50 €

Prämientabelle für Künstler und Publizisten zu § 28b

für den Beginn der Krankengeldzahlung ab dem 15. und bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit

Kalendertägliches Krankengeld	monatliche Prämie
20,00 €	3,50 €

¹ Die bisherigen Prämien der Tabelle 1 können ab dem 01.07.2011 nicht mehr gewählt werden und laufen zum 31.12.2011 aus.